



Lernzusammenhänge gestalten:

Anmerkungen zur Kooperation zwischen den Fächern
Ethik und Religion in Berlin

Rebecca Habicht, Beauftragte für ev. Religionsunterricht in Berlin-WEST

Im Berliner Schulgesetz wird unter der Rubrik SchulG Berlin – § 12 (6) „Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben, Lernfelder, Ethik“ Folgendes bestimmt¹:

Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden.

Die Entscheidung, in welcher Form Kooperationen durchgeführt werden, obliegt der einzelnen Schule.

Nach dem Mord an Hatun Sürçü durch ihren Bruder am 7.2.2005 und der sich anschließenden Diskussion um Integration und Bildung wurden mit dem Schuljahr 2006/07 in Berlin das Schulfach Ethik verpflichtend in der Sekundarstufe I (Kl. 7–10) eingeführt und die Stundentafel um 2 Unterrichtsstunden pro Woche ausgedehnt. Je nach Schultyp und -profil müssen Schüler*innen der Berliner Oberschulen nun zwischen 30–34 Unterrichtsstunden pro Woche absolvieren.

Damit einher ging eine strukturelle Benachteiligung des Religionsunterrichtes: Dieser ist in Berlin ein freiwilliges Schulfach, das nach den derzeit geltenden Berliner Ausführungsvorschriften (AV)² in der Stundenplanung zwar gleich den anderen Fächern behandelt werden muss, bedingt durch eine freiwillige Anmeldung jedoch in den Randbereich abzugleiten droht. Die Schule behält nämlich für die Schüler*innen, die nicht am RU angemeldet sind, die Aufsichtspflicht und muss entsprechende Ressourcen (Personal und Räume) bereithalten. Die zusätzliche Stundenanzahl und die unattraktive Lage verschärfen die Situation für den RU, der mangels Teilnehmenden u. U. gar nicht mehr angeboten werden kann.

Nach gerichtlicher Bestätigung der Einführung des neuen Faches 2007 und dem gescheiterten Volkentscheid zur Einführung eines Wahlpflichtfaches Ethik/Religion 2009 gibt es nun die ausdrücklich erwünschte Möglichkeit der Kooperation zwischen den beiden Fächern³. Diese Möglichkeit der Kooperation ermöglicht es, die Lerngruppen für den RU verlässlich aufrecht zu erhalten und im Unterricht der gymnasialen Oberstufe als Religionskurse bei Bedarf weiterzuführen.

Alleine bei der Sicht auf die Kompetenzbereiche und Ziele beider Fächer erschließen sich Fragestellungen zu ethischen Themen, in denen mittels einer Kooperation die kulturelle und religiöse Vielfältigkeit der Berliner Schüler*innen vertieft aufgenommen und reflektiert werden kann:



Bestimmungen für das Fach Ethik:

„Ziel des Ethikunterrichts ist es, die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich gemeinsam mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens, des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten konstruktiv auseinander zu setzen. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler Grundlagen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben gewinnen und soziale Kompetenz, interkulturelle Dialogfähigkeit und ethische Urteilsfähigkeit erwerben.“ (§ 12 SchulG Berlin)¹

Kompetenzentwicklung im Fach Ethik:

„Im Mittelpunkt der Ethik steht das Verhältnis des Menschen zu sich selbst, zur Mitwelt und zur Umwelt und damit die Frage: ‚Was ist ein gutes Leben und wie kann man es führen?‘ Die Ethik geht davon aus, dass alle Menschen ein grundlegendes Interesse daran haben, dass ihr Leben gelingt und dass sie das Recht haben, selbstständig und bewusst entscheiden zu können, was das eigene Leben zu einem guten, sinnvollen und wertvollen, kurz: zu einem gelingenden Leben macht. Dazu lernen sie, Probleme des persönlichen Lebens und des menschlichen Zusammenlebens kriteriengeleitet zu reflektieren, damit sie sich in ihrem Leben orientieren und selbstbestimmt und verantwortungsvoll handeln können. [...] Bei der Behandlung einzelner Themen soll die Kooperation mit anderen Fächern, insbesondere mit dem Religions- und Weltanschauungsunterricht, gesucht werden.“⁴

In den vergangenen 20 Jahren stand von Seiten der Senatsschulverwaltung die zeitliche Bestimmung der Kooperationsphasen immer wieder zur Diskussion, doch aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft und der vielfältigen Schulprofile bleibt die Ausgestaltung von Inhalt und Phasen der Kooperation in der Verantwortung der einzelnen Schulen. Themen, Inhalte und Vorschläge zur

Unterrichtsgestaltung sind in den Fachbriefen für Ethik Nr. 7 und 8 von der Senatsschulverwaltung beschrieben worden.⁶

Seit dem Schuljahr 2019/20 veränderte sich die Stundentafel wieder mit der Einführung einer zusätzlichen Unterrichtswochenstunde „Politische Bildung“: Da sich die Stundenanzahl nicht noch weiter



Bestimmungen für das Fach Ev. Religionslehre:

„Aufgrund der besonderen gesetzlichen Regelungen in Berlin und Brandenburg ist der Evangelische Religionsunterricht „Sache“ der Religionsgemeinschaften. Damit ist der Evangelische Religionsunterricht mit seinem spezifischen Beitrag zur Bildungsaufgabe von Schule ein kirchlich verantwortetes Bildungsangebot.“ (§ 13 SchulG Berlin¹, § 9 SchulG Brandenburg)

Kompetenzentwicklung im Fach Ev. Religionslehre:

„Religiöse Bildung hat angesichts der Pluralität von Religionen und Weltanschauungen eine immer wichtiger werdende Orientierungsfunktion. Religiöse Bildung ist ein bedeutender Faktor für die Überwindung von Vorurteilen und für einen reflektierten Umgang mit religiösen und weltanschaulichen Orientierungen. Der Umgang mit kultureller und religiöser Vielfalt ist eine Grundaufgabe von Schule. Dazu leistet der Evangelische Religionsunterricht einen eigenen Beitrag mit der leitenden Grundfigur eines 'reflektierten Glaubens'.“

Er versteht sich als ein integraler Teil schulischer Bildung, in dem religiöse Bildung als Sprachschule, als ethisches Lernen, als interreligiöses Lernen, als Pflege des kulturellen Gedächtnisses, als Brücke zu Orten gelebter Religion und als Raum für persönliche Gewissheitserfahrungen verstanden wird.⁵

erhöhen sollte, müssen an den Schulen aus dem Lernbereich der Gesellschaftswissenschaften (GeWi: Geografie, Geschichte, Politik und Ethik) die dazu notwendigen 4 Unterrichtswochenstunden beigetragen werden. Die schulorganisatorische Entscheidung der Stundenteilung obliegt auch hier der einzelnen Schule und führt zu Veränderungen bei der Organisation des Ethikunterrichts. Dieser wird nun wahlweise einstündig oder kompakt in ausgewählten Jahrgängen zweistündig u.a. erteilt. Damit muss auch die Kooperation mit dem RU neu überlegt werden.

Nach der AV bestimmt in der Kooperation das Fach Ethik als verpflichtendes Zensurenfach die Inhalte. Einrichtung und Dauer der Kooperation bestimmt die Schulleitung mit Rückgriff auf das Schulprofil und die entsprechenden Beschlüsse der Fachkonferenz. Da der RU ein freiwilliges Fach ist, zu dem Schüler*innen bzw. deren Eltern eine eigene Anmeldung erteilen müssen, wird die Kooperation in den entsprechenden Gremien wie Schulkonferenz und GEV

besprochen, es werden entsprechende verbindliche Beschlüsse gefasst, um Planungs- und Organisationssicherheit zu gewährleisten.

Insbesondere unter den neu hinzukommenden Schüler*innen und deren Eltern muss die Kooperation jedes Schuljahr wieder dargestellt und beworben werden. Mittlerweile kennen nämlich die meisten der Schüler*innen an den Oberschulen den RU nicht mehr, da sie ihn in ihrer Grundschulzeit entweder nicht besucht haben oder das Fach nicht angeboten wurde. Doch auch für die Schüler*innen und deren Eltern, die den RU in der Grundschule besucht haben, bedeutet die Kooperation eine Umstellung des gewohnten Unterrichts verbunden mit der Sorge, inwieweit denn der RU in der Kooperation noch als RU identifiziert werden kann. Neben der Frage der Einrichtung der Kooperation berührt diese auch die Rolle und den Status der RU-Lehrkräfte, denn sie müssen sich immer an den Erfordernissen des Faches Ethik, der jeweiligen Curricula und der Schulleitungen orientieren.

Im Wesentlichen haben sich als Organisationsformen in der Kooperation Teamteaching, Modulorientierung und Projekte als durchführbar und erfolgreich erwiesen.

Organisationsformen:

Teamteaching: Ethiklehrkraft und RU-Lehrkraft bestimmen gemeinsam die Phasen der Kooperation über ein gesamtes Schuljahr. Die Inhalte des Ethikunterrichtes werden durch die Inhalte des RU unterstützt, hierbei unterliegen Themenbestimmung und die didaktisch-methodische Gestaltung des Unterrichts den verantwortlichen Ethiklehrkräften. Teamteaching ermöglicht eine vielfältige methodische Erarbeitung der Themen, da z.B. Gruppenarbeiten oder Anforderungen verschiedener Niveaustufen in der Lerngruppe effektiver durchgeführt werden können. Voraussetzung für ein Teamteaching ist eine verlässliche und vertrauensvolle kollegiale Zusammenarbeit der Unterrichtenden.

Modulorientierung: Die RU-Lehrkraft entwickelt zu einzelnen Themen des Ethikunterrichts im Rückgriff auf den RLP für den RU eigene Lernmodule im Umfang von ca. 4–6 Unterrichtsstunden. Die Ethiklehrenden greifen auf diese Module zurück, die RU-Lehrenden unterrichten selbstständig.

Projekte: Die RU-Lehrkräfte entwickeln zu spezifischen Themen des Ethik-RLP, insbesondere zu interreligiösen und -kulturellen Fragestellungen, mehrere hintereinander stattfindende Projekttag, die mit dem Besuch außerschulischer Lernorte verbunden sind und Gespräche mit Vertreter*innen verschiedener Religionen und Kulturen beinhalten.

In einer gelungenen Kooperation zwischen Ethik und RU können sich für Schüler*innen Lernzusammenhänge ergeben, die die Beschäftigung mit den Wert- und Glaubensvorstellungen in Politik und Gesellschaft vertiefen, denn zwei Lehrer*innen mit ihren jeweiligen Fachkompetenzen eröffnen allein schon durch die Struktur der Kooperation ein Lehr- und Lerngespräch, das für Schüler*innen beispielhaft und motivierend für eine Diskussionsbeteiligung ist.

Wie können, sollen und dürfen sich unter den Bedingungen der Kooperation die Lehrkräfte positionieren? Das Schulgesetz schreibt in § 121: „Es wird weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet.“

Und weiter in § 67 (3)¹: „Die Lehrkräfte müssen unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.“

Lehrer*innen dürfen unter Beachtung des Überwältigungsverbots und des o.g. Kontroversitätsgebots im Hinblick auf Urteilsbildung

durchaus ihre Meinung im Unterricht mitteilen, in der AV wird einer abträglichen Haltung gegen Religionen und Weltanschauungen sogar eine dezidierte Absage erteilt: „Unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, müssen auch diejenigen Lehrkräfte, die keinen Religionsunterricht erteilen, gemäß dem der Vorschrift des § 1 des Schulgesetzes immanenten Toleranzgebot abträgliche Äußerungen über religiöse oder weltanschauliche Auffassungen anderer im Unterricht unterlassen.“²

Die Religionslehrer*innen sind ebenfalls hieran gebunden, allerdings qua Konfession bereits positioniert. Wie im RLP dargelegt, dient die kritisch-reflektierte Positionierung religionspädagogisch einem Dialog, der die Schüler*innen in der Meinungs- und Hal tungsfundung zu ethischen Fragestellungen unterstützt.

Eine Kooperation zwischen Ethik und Religion, die einen Lernzusammenhang zwischen kulturellen, religiösen und ethischen Fragestellungen herstellt und hierzu auch Lerngespräche zwischen allen am Unterricht Beteiligten initiieren kann, ist durch die vertiefte Inhaltsvermittlung gekoppelt mit einer motivierenden Reflexion und dem Einüben des Austauschs von Argumenten ein wichtiger Baustein in der Demokratiebildung. Sie ist insofern besonders zu betonen, da sich die Schüler*innen nach ihrem Schulleben aller Wahrscheinlichkeit nach ausbildungs- und berufsbedingt nicht mehr in einem derart heterogenen Meinungsspektrum befinden werden, wie in der öffentlichen Schule.

Quellen:

- 1 Schulgesetz von Berlin: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBEV80IVZ> (letzter Abruf am: 14.09.2025)
- 2 Ausführungsvorschrift für den Religions- oder Weltanschauungsunterricht vom 25.11.2022, geändert durch VV vom 06.05.2024: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/av-reli-weltanschauung.pdf> (letzter Abruf am: 14.09.2025)
- 3 https://de.wikipedia.org/wiki/Volksentscheid_%C3%BCber_die_Einf%C3%BChrung_des_Wahlpflichtbereichs_Ethik/Religion (letzter Abruf am: 14.09.2025)
- 4 Rahmenlehrplan Teil C für das Fach Ethik in den Jahrgangsstufen 7–10: https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrprojekt/amtliche_Fassung/Teil_C_Ethik_2015_11_10.pdf (letzter Abruf am: 14.09.2025)
- 5 Rahmenlehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, 2., überarbeitete Auflage 2024: <https://akd-ekbo.de/wp-content/uploads/EKBO-Rahmenlehrplan-Religionsunterricht.pdf> (letzter Abruf am: 14.09.2025)
- 6 Fachbriefe Ethik: <https://fachverband-ethik-berlin.de/downloadbereich/fachbriefe/> (letzter Abruf am: 14.9.2025)